

Satzung des Vereins „SHiFT e.V.“

Errichtungsdatum 01. Juli 2018, **Satzung in der Fassung vom 04.11.2021 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.08.2021**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SHiFT.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene und Opfer von Straftaten. Diese Menschen leiden häufig unter Fluchterfahrungen, kriegerischer Auseinandersetzung, anderer Formen von Gewalt oder vergleichbaren Erlebnissen und werden durch deren Auswirkungen psychisch belastet und in der freien Entfaltung ihrer Lebensentwürfe beeinträchtigt.

Der Verein unterstützt die Betroffenen bei der Bewältigung persönlicher Verluste, traumatischer oder vergleichbarer Erfahrungen. In vielen Fällen ist kein zeitnaher Zugang zu therapeutischen Angeboten oder keine ausreichende Versorgung durch kassenärztliche oder staatliche Leistungen gegeben. Diesen Menschen soll die Bewältigung der belastenden Erfahrungen, das Ankommen in unserem Land und der Start in ein Leben in Deutschland erleichtert werden, indem geeignete therapeutische Hilfsangebote und Möglichkeiten der Unterstützung geschaffen werden sowie ein bürgerschaftliches Engagement von Therapeuten und qualifizierten Bürgern in solchen Projekten gefördert wird.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Schaffung und Unterhaltung von entgeltfreien therapeutischen Angeboten für Gruppen oder einzelne Personen,
- b. Aufbau eines Netzwerks von Ärzten und Therapeuten, welche die Zwecke des Vereins unterstützen,
- c. Vermittlung von Kontakten zu Ärzten, Therapeuten oder anderen Hilfsangeboten für bedürftige Menschen im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins,
- d. Vermittlung von Informationen zur Erhöhung der Akzeptanz therapeutischer Angebote unter besonderer Berücksichtigung kultureller Hintergründe,

- e. Leistungen zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Therapeuten und entsprechend qualifizierten Bürgern,
- f. die Zusammenarbeit mit Personen, Einrichtungen, Institutionen oder anderen Partnern zur Verbesserung des Angebotes im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins,
- g. die Initiierung, Planung oder Durchführung von Projekten, die den Vereinszwecken dienen einschl. Beantragung von Fördermitteln oder projektbezogenen Zuwendungen zu ihrer Finanzierung,
- h. die Sammlung von Spenden zur Finanzierung von Angeboten, Maßnahmen und Projekten, die dem Zweck des Vereins entsprechen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des geltenden Rechts. Ein Anspruch auf Aufnahme existiert nicht.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Über den Berufungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung

muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d. Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Ersatzweise kann das Einladungsschreiben auch elektronisch an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet werden.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/-e Protokollführer/-in zu wählen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann **vorbehaltlich der Regelungen des § 11 Nr. 10 dieser Satzung** nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. **Zusätzlich kann der Vorstand den Mitgliedern die Möglichkeit geben, Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.**
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
13. **Es ist zulässig, die Mitgliederversammlung in einem zugangsgesicherten Videokonferenzsystem durchzuführen oder Mitgliedern die Teilnahme über ein zugangsgesichertes Videokonferenzsystem zu ermöglichen.**

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zuständig.
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden und
 - c. dem/der dritten Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die Mitglieder des Vereins sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von **zwei Jahren** eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der/die Kassenprüfer/-in hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Missions-Allianz-Kirche Deutschland e.V.“ (MAKD), Ortsstraße 20a, 64711 Erbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ort und Datum:

14558 Nuthetal, 04.11.2021